



Ergänzende Bedingungen der Gasversorgung Ismaning GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Anlage der Gasversorgung Ismaning GmbH (im folgenden GVI genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2485); Stand: 01. Juli 2007

1 Netzanschluss

- (1) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Gasverteilungsnetzes mit der Gasanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung, auf Veranlassung des Anschlussnehmers, sind ausschließlich unter Verwendung der von der GVI zur Verfügung gestellten Vordrucke anzumelden.
- (2) Die GVI hält sich an ihr Angebot zum Abschluss eines Netzanschlussvertrags für eine Dauer von 3 Monaten ab dem Datum des Angebots gebunden.
- (3) Jedes Gebäude, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der GVI anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- (4) Der Anschlussnehmer erstattet der GVI die Kosten für die Herstellung von Standardnetzanschlüssen nach den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der GVI genannten Pauschalsätzen. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Netzanschlüssen (Standardnetzanschlüsse) abweichen, erstattet der Anschlussnehmer der GVI die tatsächlich entstandenen Kosten nach Aufwand. Ein Standardnetzanschluss besteht insbesondere dann nicht, wenn die tatsächlichen Kosten den Pauschalsatz gemäß Preisblatt „Netzanschlüsse“ um mehr als 50 % übersteigen.
- (5) Treten bei der Herstellung eines Standardnetzanschlusses besondere Erschwernisse (z. B. Bodenfrost) oder Mehrlängen auf, werden die dadurch anfallenden Mehrkosten vom Anschlussnehmer gesondert gemäß den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der GVI genannten Pauschalbeträgen erstattet.
- (6) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der GVI durchzuführen oder durchführen zu lassen. Diese Erdarbeiten des Anschlussnehmers oder eines von ihm Beauftragten auf eigenem Grundstück sind mit der GVI im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt sein, bevor die Verlegung der Anschlussleitung durch den Netzbetreiber erfolgt. Baustellenbetreiber ist der Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer, der Eigenleistungen erbringt, stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter auf Grund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (7) Der Anschlussnehmer erstattet der GVI die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.
- (8) Der Anschlussnehmer erstattet der GVI die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses nach den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der GVI genannten Pauschalsätzen.
- (9) Die GVI ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- (10) Der Brennwert H_o des Erdgases (Gasfamilie H) im Netzgebiet der GVI am Referenzort (954 mbar/15°C) beträgt im Betriebszustand zwischen 10,0 bis 10,4 kWh/m³, bei einem Druck von 24 mbar (trocken).

2 Baukostenzuschuss

- (1) Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss gemäß Preisblatt „Netzanschlüsse“ der GVI zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50 % der ansetzbaren Kosten nach § 11 NDAV.
- (2) Der Anschlussnehmer zahlt der GVI einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1 berechnet.
- (3) Die GVI behält sich vor, im Einzelfall für bestimmte Versorgungsbereiche den Baukostenzuschuss gesondert zu berechnen.



Ergänzende Bedingungen der Gasversorgung Ismaning GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

3 Plombenverschlüsse

Beschädigungen an den Plombenverschlüssen sind der GVI unverzüglich zu melden.

4 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 1 Absatz 4 bis 7 und / oder Ziffer 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die GVI angemessene Vorauszahlungen.

(2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die GVI auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

5 Inbetriebsetzung der Gasanlage

(1) Die Inbetriebsetzung bzw. Anlagenüberprüfung erfolgt durch die GVI oder durch ein von ihr beauftragtes Installationsunternehmen.

(2) Die Inbetriebsetzung bzw. Anlagenüberprüfung ist von dem Installationsunternehmen ausschließlich unter Verwendung der von der GVI zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(3) Der Anschlussnehmer erstattet der GVI die Inbetriebsetzungs- bzw. Anlagenüberprüfungskosten nach den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der GVI genannten Pauschalsätzen.

(4) Ist die Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Anschlussnehmer der GVI die Mehrkosten für die erneute Inbetriebsetzung bzw. Anlagenüberprüfung, einen Betrag, falls die GVI vor Ort erschienen ist.

(5) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten an die GVI abhängig gemacht werden.

6 Umrüstung von Messeinrichtungen

(1) Umrüstungen im Zuge eines Umbaus der Zählung wegen vertraglicher Änderung der Netznutzung oder Umbau auf Veranlassung der GVI (z. B. Änderung des Gerätetyps oder Technologiewandel) gehen zu Lasten der GVI, soweit und solange die GVI Messstellenbetreiber ist.

(2) Für übrige Umrüstungen im Zuge eines Umbaus der Zählung auf Kunden-/Lieferantenwunsch verrechnet die GVI ein separates Entgelt an den Kunden bzw. Lieferanten.

7 Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Mindestanforderungen (entsprechend § 19 EnWG) der GVI an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage, einschließlich Eigenanlagen, sind in den DVGW-Regelwerken und im Handbuch Gas festgelegt.

8 Zahlungsverzug

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzugs sind nach § 23 NDAV gemäß Preisblatt „Netzanschlüsse“ der GVI vom Anschlussnehmer bzw. vom Anschlussnutzer zu ersetzen.